

Sitzung vom 7. Mai 2009

738. Postulat (Atomkraft-Propaganda der Axpo)

Kantonsrat Lars Gubler, Uitikon, Kantonsrätin Claudia Gambacciani, Zürich, und Kantonsrat Sandro Feuillet, Zürich, haben am 5. Januar 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die AXPO keine Atomkraft-Propaganda betreibt und kein Geld an Organisationen und Unternehmen bezahlt, welche die Atomkraft propagieren. Dasselbe gilt für die EKZ.

Begründung:

AXPO und BKW haben zwei Rahmenbewilligungsgesuche für den Ersatz der Kernkraftwerke (KKW) Beznau I und II sowie Mühleberg eingereicht. Diese Gesuche unterstehen dem fakultativen Referendum, somit handelt es sich bei der Werbung für die Atomkraft nicht nur um wirtschaftliche, sondern vor allem um politische Propaganda. Wenn die AXPO durch ihre Propaganda für die Atomkraft in die politische Debatte eingreift, ist eine unverfälschte demokratische Ausmarchung nicht mehr möglich.

Die AXPO-Holding befindet sich zu 100% im Eigentum der öffentlichen Hand und hat eine Monopolstellung inne. Der Kanton Zürich ist mit seiner direkten und über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) indirekten Beteiligung von insgesamt 36,75% der grösste Aktionär des Energieunternehmens. Die AXPO-Holding bezieht ihre Mittel via Stromrechnung von den Bürgerinnen und Bürgern. Die Bürgerinnen und Bürger haben indes noch keine Möglichkeit, ihren Stromlieferanten zu wählen. So werden sie gezwungen, die Werbung für die Atomkraft zu finanzieren, auch wenn sie einen Ausstieg aus dieser Technologie wünschen.

Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden es als Affront, dass sie mit ihrer Stromrechnung Propaganda bezahlen müssen, die sich gegen ihre eigenen Interessen richtet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Lars Gubler, Uitikon, Claudia Gambacciani, Zürich, und Sandro Feuillet, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verlangt, dass der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung sorgt. «Sorgen» heisst, dass sich der Kanton zur Aufgabenerfüllung verpflichtet, die Erfüllung der Aufgabe jedoch anderen Institutionen oder Privaten übertragen kann. Zu diesem Zweck hält er Beteiligungen an den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und der Axpo Holding AG (Axpo). Die EKZ sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt in vollständigem Eigentum des Kantons Zürich. An der Axpo sind der Kanton und die EKZ mit je 18,3% bzw. 18,4% beteiligt. Die Axpo ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die vollständig in öffentlichem Eigentum steht. Damit wird eine Flexibilisierung der Aufgabenerfüllung angestrebt. Die Axpo kann sich auf Grundrechte wie die Wirtschaftsfreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 und 27 BV) berufen. Es ist legitim, wenn die Axpo ihre eigenen Interessen innerhalb des zulässigen Rahmens gegen aussen vertritt.

Das Postulat wirft die Frage auf, inwieweit staatliche Institutionen oder Unternehmen in öffentlichem Eigentum im Vorfeld von Abstimmungen Einfluss nehmen dürfen. Das Bundesgericht hat sich im Zusammenhang mit Interventionen von Zürcher Gemeinden zu kantonalen Sachabstimmungen mit dieser Frage beschäftigt (BGE 105 Ia 243, BGE 108 Ia 155, BGE 119 Ia 271; vgl. auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 353/2007 betreffend Abstimmungswahrung von Gemeindezusammenschlüssen) und dabei Grundsätze festgelegt, die auch für die Beurteilung von Interventionen etwa der Axpo Geltung beanspruchen können. Zulässig sind Interventionen, wenn ein besonderes und direktes Interesse am Ausgang einer (allfälligen) Abstimmung besteht. Die Stimmberechtigten haben ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wie sich die direkt Betroffenen zu einer Vorlage stellen. Die Befugnis, für die eigene Auffassung zu werben, ist allerdings nicht schrankenlos: Behörden müssen sich vor Volksabstimmungen an die Gebote der Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit und Fairness halten (Michel Besson, Behördliche Informationen vor Volksabstimmungen, Bern 2003, S. 340). Bezüglich der Transparenz und Fairness gelten diese Massstäbe auch für ein öffentliches Unternehmen, und der Einsatz der verwendeten Mittel muss verhältnismässig sein. Weniger strenge Anforderungen sind an die Objektivität und Sachlichkeit der Information zu

stellen: Die Intervention muss zwar einigermaßen sachlich sein, doch müssen auch nicht sämtliche für oder gegen eine Sache sprechende Gründe dargelegt werden (vgl. Yvo Hangartner / Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2645). Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist zu berücksichtigen, dass die Axpo eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist. Mit der Wahl dieser Rechtsform ist – wie dargelegt – eine Flexibilisierung der Aufgabenerfüllung verbunden. Selbstverständlich hat sich die Einflussnahme der Axpo oder auch der EKZ in die politische Debatte im rechtlich zulässigen Rahmen zu bewegen. Der Regierungsrat sieht jedoch in dieser Hinsicht zurzeit keinen Handlungsbedarf.

In der Begründung des Postulats wird ferner darauf hingewiesen, dass für die Bürgerinnen und Bürger noch keine Möglichkeit besteht, den Stromlieferanten zu wählen. Sie würden gezwungen, die Werbung für die Atomkraft zu finanzieren, auch wenn sie einen Ausstieg aus dieser Technologie wünschen würden. Die Situation gestaltet sich wie folgt: Das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sieht eine schrittweise Marktöffnung vor. Seit 1. Januar 2009 können Stromkundinnen und -kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden den Lieferanten frei wählen oder weiterhin beim lokalen Stromversorger bleiben. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren seit Inkraftsetzung des StromVG sollen in einem zweiten Schritt der Marktöffnung auch Privatverbraucherinnen und -verbraucher und Kleinkundinnen und -kunden die freie Lieferantenwahl erhalten.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 1/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi